

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Südpfalz-Tourismus Landkreis Germersheim e.V. und ist der Zusammenschluss der im Landkreis Germersheim im Tourismus wirkenden Kräfte. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Germersheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

1. Ziel des Vereins ist es, unter Einbeziehung aller maßgebenden Kräfte und in Ergänzung der vorhandenen Institutionen im Geltungsbereich dieser Satzung den Fremdenverkehr zu fördern und umweltverträglich auszubauen.
2. Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Tourismusmarketing für den Landkreis Germersheim und für die Gemeinden und Städte die Mitglied im Verkehrsverein sind.
 - b. Planmäßige Förderung des Tourismus im gesamten Gebiet des Landkreis Germersheim.
 - c. Förderung und Koordinierung aller der Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen, sowie der Tourismusvereine, die sich auf Verbandsgemeindeebene bzw. auf verbands-freier Gemeindeebene im Landkreis Germersheim bilden.
3. Im Verhältnis zu den Vereinen „Südpfalz Tourismus“ auf örtlicher Ebene, nimmt der Verein „Südpfalz Tourismus, Landkreis Germersheim e. V.“ die Funktion eines Dachverbandes wahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Touristik- und Verkehrsverein Landkreis Germersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er wird ohne Absicht einer Gewinnerzielung betrieben. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Dem Verein „Südpfalz Tourismus, Landkreis Germersheim e. V.“ (Dachverband) gehören als Mitglieder an:

- a. Landkreis Germersheim
 - b. Die örtlichen Tourismusvereine
 - c. Die Mitgliedsgemeinden und Mitglieder der örtlichen Tourismusvereine als mittelbare Mitglieder
 - d. Solche Gemeinden und natürliche und juristische Personen, die nicht im Bereich eines dieser Vereine liegen, und die unmittelbare Mitgliedschaft in dem Verein „Südpfalz Tourismus – Landkreis Germersheim“ (Dachverband) erwerben.
3. Natürliche und juristische Personen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ansässig sind oder ihren Sitz haben, können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben nur eine beratende Stimme.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Antragsteller wird über den Vorstandsbeschluss schriftlich benachrichtigt.
2. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Einspruch erheben.
3. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

Rechte der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder haben nach den Bestimmungen dieser Satzung Sitz und Stimme in den Organen des Vereins. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit. Die Mitglieder erhalten vom Verein Auskünfte und Rat in allen Fragen, die das Fremdenverkehrswesen im Geltungsbereich der Satzung betreffen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten sowie die Organe des Vereins in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Sie haben dem Verein alle, für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte zu geben.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegzug oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ferner durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt oder sich vereinschädigend verhält;
 - b. trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
4. Gegen den Anschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber noch bestehenden Beitragsverpflichtungen .

§ 9

Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Über die Sitzungen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der vom Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen, sofern nicht die Organe etwas anderes beschließen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Auf schriftlich begründetes Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Einladungsfrist beträgt bei Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zugeben.
5. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich und begründet vorliegen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Rechnungs- und Kassenberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes/
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - f. die Auflösung des Vereins.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Landrat als Vorsitzenden
 - b. dem für Tourismus zuständigen Kreisbeigeordneten als stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. zwei Vertretern der touristischen Leistungsträger
 - e. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde bzw. verbandsfreien Gemeinde als geborenes Mitglied. Sofern kein örtlicher Verein besteht, oder im Falle einer Personalunion Vorsitzender und Bürgermeister, einem weiteren Vertreter aus dem Gebiet der Verbandsgemeinde / verbandsfreien Gemeinde.
 - f. sofern ein Geschäftsführer bestellt ist (§ 14) gehört dieser als beratendes Mitglied dem Vorstand an.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall zur Vertretung berechtigt sind. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann en-bloc erfolgen.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
5. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung bekannt zugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b. Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - c. Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,

§ 14

Geschäftsführung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 15

Kassengeschäfte und Finanzprüfung

1. Die Kassengeschäfte führt ein Vorstandsmitglied als Finanzverwalter; abweichend davon kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Kreiskasse bei der Kreisverwaltung Germersheim eine abweichende Regelung treffen.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 16

Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb.
2. Die Zahlung der Beiträge wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
3. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 17

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Versammlungsteilnehmer.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen.
3. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen anwesend, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landkreis Germersheim.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Knittelsheim, 6. Juni 2005

Geändert am 17.05.2017

Beitragsordnung
des Touristik- und Verkehrsverein
Landkreis Germersheim e. V.

§ 1

Der Touristik- und Verkehrsverein Landkreis Germersheim e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach dieser Beitragsordnung.

§ 2

1. Die jährlichen Beiträge für ordentliche Mitglieder nach § 4 der Satzung werden wie folgt festgelegt:
 - a. Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und Städte
Je Einwohner nach der fortgeschriebenen
Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorjahres. Sollten eine Verbandsgemeinde und eine
oder mehrere Ortsgemeinden aus dem gleichen Bereich Mitglieder werden,
wird kein doppelter Betrag fällig. 15 Cent
 - b. Landkreis Germersheim je Einwohner nach der fortgeschriebenen Einwohnerzahl
vom 31.12. des Vorjahres 15 Cent
 - c. Privatvermieter und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
1 bis 5 Betten 30 Euro
6 bis 10 Betten 60 Euro
11 bis 30 Betten 102 Euro
mehr als 30 Betten 153 Euro
 - d. Gastronomische Betriebe ohne Fremdenzimmer 51 Euro
 - e. gemeinnützige Vereine und Verbände 100 Euro
 - f. sonstige natürliche Personen, Mindestbeitrag 51 Euro
 - g. sonstige juristische Personen, Mindestbeitrag 153 Euro
2. Bei ordentlichen Mitgliedern, die Beherbergungs- und gastronomischer Betrieb sind, wird der im Einzelbereich errechnete Höchstbeitrag festgelegt.
3. Die fördernden Mitglieder nach § 4 der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag zwischen 100 Euro und 600 Euro (natürliche Personen) bzw. 255 Euro und 10.000 Euro (juristische Personen). Die Beitragshöhe wird in diesen Fällen bei der Aufnahme der Mitglieder durch den Vorstand.

§ 2 a

Besteht ein Verein „Südpfalz Tourismus“ auf Verbandsgemeinde- / verbandsfreien Gemeinde-Ebene gelten folgende Beitragssätze:

- a. **Der kommunale Beitrag an den Dachverband beträgt 1,-- Euro pro Einwohner der Mitgliedsgemeinden. Davon erhält der Dachverband 15 Cent, den Restbetrag erhält der örtliche Tourismusverein.**

b. Für die übrigen Mitglieder:

Privatvermieter und Betriebe des Beherbergungsgewerbes:

1 bis 5 Betten	100,-- €
6 bis 10 Betten	130,-- €
11 bis 30 Betten	170,-- €
mehr als 30 Betten	220,-- €

c. Gastronomische Betriebe ohne Fremdenzimmer 100,-- €

d. Gemeinnützige Vereine 100,-- €

e. Sonstige natürliche Personen, Mindestbeitrag 100,-- €

f. Sonstige juristische Personen, Mindestbeitrag 220,-- €

Bei ordentlichen Mitgliedern, die Beherbergungs- und gastronomischer Betrieb sind, wird der im Einzelbereich errechnete Höchstbeitrag festgelegt.

Die fördernden Mitglieder nach § 4 der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag zwischen 100 Euro und 600 Euro (natürliche Personen) bzw. 255 Euro und 10.225 Euro (juristische Personen). Die Beitragshöhe wird in diesen Fällen bei der Aufnahme der Mitglieder durch den Vorstand festgelegt.

Von dem Beitragsaufkommen der übrigen Mitglieder im örtlichen Tourismusverein erhält der Dachverband 15 %, den Restbetrag erhält der örtliche Tourismusverein.

§ 3

Die Beiträge sind von den Mitgliedern jährlich im Voraus zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Vorgenommene Änderungen

(Neu am 14.03.2006 geändert)

§2a Nr e

Die Höhe des Beitrages wird vom örtlichen Tourismusverein selbst festgelegt;

unabhängig von der Höhe des Beitrages erhält der Dachverband 15,00Euro,

den Differenzbetrag zur festgesetzten Höhe erhält der örtliche Tourismusverein

f. Sonstige juristische Personen, Mindestbeitrag 220,-- €

Bei ordentlichen Mitgliedern, die Beherbergungs- und gastronomischer Betrieb sind, wird der im Einzelbereich errechnete Höchstbeitrag festgelegt.

(Ergänzung vom 26.03.07)

2.b.) Sofern sich ein bereits bestehender Verein in einen Verein "Südpfalz-Tourismus" umbenennt und dem Dachverband beiträgt, können die Beiträge für die Personen, die zum Zeitpunkt des Beitritts in den Dachverband bereits Mitglied sind, beibehalten werden.

Der Dachverband erhält 15 % dieser Beiträge, höchstens 15,00 Euro, mindestens jedoch 7,50 Euro.

Wird der Beitrag des örtlichen Verbandes zwischen 15,00 Euro und 30,00 Euro festgesetzt, erhält der Dachverband 50 % dieser Beiträge. Ab 30,00 Euro Vereinsbeitrag wird der Beitrag an den Dachverband auf 15,00 Euro begrenzt.

Diese Regelung gilt für Personen, die bis zum Zeitpunkt der Umbenennung Mitglied geworden sind.

Für Personen, Betriebe, Organisationen die aus dem Bereich der Gemeinde/Stadt kommen in der sich ein Verein in „Südpfalz-Tourismus“ umbenennt und die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder im Dachverband sind, ändert sich nichts an der Beitragshöhe. Sie bleiben unmittelbare Mitglieder im Dachverband.

Die fördernden Mitglieder nach § 4 der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag zwischen 100 Euro und 600 Euro (natürliche Personen) bzw. 255 Euro und 10.225 Euro (juristische Personen). Die Beitragshöhe wird in diesen Fällen bei der Aufnahme der Mitglieder durch den Vorstand festgelegt.

Von dem Beitragsaufkommen der übrigen Mitglieder im örtlichen Tourismusverein erhält der Dachverband 15 %, den Restbetrag erhält der örtliche Tourismusverein.

§ 3

Die Beiträge sind von den Mitgliedern jährlich im Voraus zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Knittelsheim, 6. Juni 2005